

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 195/07 B

L 1 U 2613/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 U 1939/04 (SG Karlsruhe)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Juni 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt sich zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich aus der Beschwerdebegründung ergeben. Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist daher nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Demgemäß ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Der Kläger hat folgende Frage aufgeworfen:

"Ist ein "Unfall" im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII gegeben, wenn ein Versicherter in der beruflichen Funktion eines Organisationsleiters bei einem Versicherungsunternehmen, der einer kontinuierlichen, den Zeitraum einer Arbeitsschicht überdauernden Einwirkung durch psychisch belastenden Stress ausgesetzt war, während einer Besprechung in Anwesenheit seiner untergebenen Mitarbeiter durch seinen Vorgesetzten heftig persönlich mit unter die Gürtellinie gehenden Worten in unsachlicher Art kritisiert wird und sich der verbale Angriff in seiner Heftigkeit graduell von anderen kritischen Äußerungen abhebt?"
- 4 Unabhängig davon, ob diese Fragestellung hinreichend bestimmt und überhaupt eine Rechtsfrage ist, hat es der Kläger insoweit unterlassen, deren allgemeine Bedeutung aufzuzeigen. In der Beschwerdebegründung wird nicht dargelegt, inwiefern die allein zu Versicherten in ihrer Funktion als Organisationsleiter bei einem Versicherungsunternehmen angestrebte Entscheidung des Revisionsgerichts eine hinreichende Breitenwirkung entfalten könne. Soweit der Kläger auf Grund seines Gesamtvorbringens auch den Fragen eine grundsätzliche Bedeutung beimisst, ob "eine "Mobbing"-Attacke am Arbeitsplatz als "Arbeitsunfall" in Betracht kommt" und ob "die strenge Auffassung, eine einzelne Gewalteinwirkung müsse sich aus der Gesamtheit derartig hervorheben, dass sie nicht nur als die letzte von mehreren für den Erfolg gleichwertigen Gewalteinwirkungen erscheine, im Falle von "Mobbing-Attacken" noch angemessen ist

oder ob hier eine Lockerung erfolgen muss", hat er es versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit darzulegen.

- 5 Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt ist oder sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). Zu ihrer Darlegung bedarf es regelmäßig einer Aufarbeitung der rechtlichen Problematik und einer Auseinandersetzung mit bereits vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung, damit beurteilt werden kann, in welchem Zusammenhang sich die Rechtsfrage stellt und welche Rechtsgrundsätze mit Blick auf das anhängige Verfahren einer Weiterentwicklung oder Präzisierung durch das Revisionsgericht bedürfen (*BSG Beschluss vom 3.4.2008 - B 2 U 355/06 B*). Der Senat hat in seinem Urteil vom 8.12.1998 (*B 2 U 1/98 R - HVBG-Info 1999, 238*) ausgeführt, dass es sich bei der Gesamtheit mehrerer, auf einen längeren Zeitraum verteilter Gewalteinwirkungen nicht um einen Unfall im rechtlichen Sinne handelt, sondern Schäden durch wiederholte, auf mehrere Arbeitsschichten verteilte Gewalteinwirkungen nur dann als Folge eines Unfalls anzusehen sind, wenn sich eine einzelne Gewalteinwirkung aus der Gesamtheit derart hervorhebt, dass sie nicht nur als die letzte von mehreren für den Erfolg gleichwertigen Gewalteinwirkungen erscheint. Der Kläger benennt zwar diese Entscheidung und zitiert aus ihr, untersucht jedoch nicht deren Inhalt im Hinblick auf die Frage, weshalb sich die Qualifizierung einer - im Übrigen nicht näher bestimmten - "Mobbing-Attacke" nicht anhand des bezeichneten Urteils beurteilen lassen soll. Mit dem Einwand, bei "Mobbing-Attacken" sei ein Hervorheben aus der Gesamtheit der Gewalteinwirkungen nur "besonders schwierig nachzuweisen", beanstandet der Kläger, dass das Unfallereignis im Sinne eines "Vollbeweises" mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein muss, ohne sich mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu den im Unfallversicherungsrecht geltenden Beweisanforderungen auseinanderzusetzen (*vgl ua BSGE 58, 80, 83 = SozR 2200 § 555a Nr 1*).
- 6 Der Kläger hat es auch versäumt, einen Verfahrensmangel zu bezeichnen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Soweit der Kläger rügt, dass er nicht als "Partei" vernommen worden sei, fehlt es bereits an der Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags, den das LSG übergangen haben könnte. Eine Parteivernehmung ist im sozialgerichtlichen Verfahren weder auf Antrag noch von Amts wegen zulässig (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 2*). Soweit der Kläger die unterbliebene Vernehmung von Dr. M. beanstandet, hätte er aufzeigen müssen, dass es sich hierbei



nicht nur um eine Beweisanregung gehandelt hat. In der mündlichen Verhandlung am 18.6.2007 ist zwar hilfsweise beantragt worden, die im Schriftsatz vom selben Tag bezeichneten Ermittlungen durchzuführen. Darin wird auf die in den Schriftsätzen vom 26.5.2006 und 10.7.2006 gestellten Beweisangebote Bezug genommen. Allerdings wird im Schriftsatz vom 10.7.2006 lediglich ausgeführt, dass Dr. M. "im Zweifel" als Zeuge vernommen werden "möge".

- 8 Soweit der Kläger die geltend gemachte Verletzung der Sachaufklärungspflicht darauf stützt, dass das LSG seinen Anträgen nicht nachgekommen sei, zur Feststellung einer depressiven Entwicklung und zum Ausschluss einer psychischen Erkrankung für die Zeit vor dem 16.10.2001 Sachverständigengutachten einzuholen, fehlt es an den notwendigen Darlegungen zur Ablehnung der Beweisangebote ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. "Ohne hinreichende Begründung" ist nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Entscheidend ist, ob sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9*). Der Verfahrensmangel ist daher nur ordnungsgemäß bezeichnet, wenn schlüssig aufgezeigt wird, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat und die so zu ermittelnden medizinischen Tatsachen nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich sind (*BSG Beschluss vom 19.6.2008 - B 2 U 76/08 B mwN*). Entsprechende Darlegungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 9 Das LSG hat seine Entscheidung nicht nur damit begründet, dass sich die haftungsbegründende Kausalität nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit feststellen lasse. Darüber hinaus ist es zu der Feststellung gelangt, dass ein zeitlich begrenztes einwirkendes Ereignis nicht vorläge und es deshalb bereits an einem Arbeitsunfall fehle. Der Kläger hätte daher aufzeigen müssen, weshalb das LSG gehalten war, in weitere Ermittlungen zum Krankheitsbild einzutreten. Er setzt sich indes lediglich mit einzelnen Diagnosen und dem aus seiner Sicht zu Unrecht angenommenen Beginn der psychischen Erkrankung auseinander.
- 10 Schließlich ist eine Verletzung des § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung (ZPO) iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG wegen Versagung des Fragerechts gegenüber dem Sachverständigen Dr. H. ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Das Übergehen des Antrags eines Beteiligten auf ergänzende Befragung eines Sachverständigen als Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist dann ein wesentlicher Verfahrensmangel, wenn der Beteiligte alles getan hat, um eine Anhörung des Sachverständigen zu erreichen. Entscheidend ist, dass die nach seiner Ansicht erläuterungsbedürftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung schriftlich mitgeteilt werden und die aufgeworfenen Fragen objektiv sachdienlich sind. Die dem



Sachverständigen zu stellenden Fragen müssen zwar nicht formuliert werden. Allerdings sind die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen (*BSG Beschluss vom 27.11.2007 - B 5a/5 R 60/07 B, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5*). Es hätte daher der Darlegung bedurft, dass diese Voraussetzungen gegeben waren und das LSG folglich dem Antrag auf Ladung des Sachverständigen hätte nachkommen müssen (*BSG Beschluss vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B*). Daran fehlt es hier.

- 11 Der Kläger hat nicht schlüssig vorgetragen, dass er die aus seiner Sicht aufklärungsbedürftigen Punkte rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt und damit die prozessualen Möglichkeiten ausgeschöpft hätte, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Die im Schriftsatz vom 18.6.2007 formulierten Fragen zu dem vom Sozialgericht eingeholten Gutachten vom 15.11.2005 nebst ergänzender Stellungnahme vom 11.1.2006 sind dem LSG erst am Tag der mündlichen Verhandlung übermittelt worden. Die Anhörung des Sachverständigen Dr. H. in der mündlichen Verhandlung "zur Frage einer psychischen Erkrankung" und "zum Umfang seiner Recherchen im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit für das Sozialgericht Karlsruhe" ist zwar bereits in den Schriftsätzen vom 26.5.2006 und 10.7.2006 beantragt worden. Damit ist aber der Fragenkomplex nicht hinreichend konkret bezeichnet worden.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

